

5. echte ökonomische Beziehungen herzustellen und durch ständige Einflußnahme auf die Produktion bzw. den Großhandel bedarfsgerechte Waren in guter Qualität bei rationellem Einsatz vorhandener Rohstoffe und in stabilen Preislagen zu sichern;
6. in engster Zusammenarbeit mit den Kunden den Zeitaufwand für den Kunden beim Einkauf maximal durch Rationalisierung der Verkaufstätigkeit, einen vorbildlichen Kundendienst und umfassende Dienstleistungen zu verringern;
7. in Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu sichern.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Hauptdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Hauptdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Hauptdirektion entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

1. der Generaldirektion der SDAG-Wismut;
2. dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut;
3. dem Ministerium für Bauwesen und der Industriegewerkschaft Bau-Holz;
4. den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie;
5. Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Leitung der Hauptdirektion

§ 4

(1) Die Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Hauptdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion nach dem Prinzip der Einzeleitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.³

(3) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion unter Einbeziehung der Mitarbeiter und sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der

besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Handelsbetrieben.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der Hauptdirektion sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellt, Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Handelsbetriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Handelsbetriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergehen insbesondere

1. durch die Erteilung der Planaufgaben für die Handelsbetriebe unter Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;
2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation, der Betriebswirtschaft, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -Verkaufs, des Kundendienstes und der Dienstleistungen sowie zur Durchführung der Investitionen in den Handelsbetrieben;
3. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Hauptdirektion und der Handelsbetriebe;
4. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
5. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbes, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den Handelsbetrieben.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Hauptdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Hauptdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Hauptdirektion im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und — im Rahmen ihres Aufgabenbereiches — durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Hauptdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.